Der Expertentipp

Kinderbetreuungskosten
- Mehr für Kinder -

Seit 2006 können berufstätige Eltern 2/3 der Betreuungskosten steuerlich geltend machen. Als berufstätig gelten auch Mütter und Väter mit einem Teilzeit- oder Minijob. Anerkannt werden unter anderem Ausgaben für Kindergarten, Hort, Internat, Tagesmutter, Babysitter, auch wenn nahe Verwandte die Betreuung übernehmen.

Höchstbetrag: 6.000 Euro pro Jahr und Kind
steuerlich abzugsfähig: 2/3 (dh. max. 4.000 Euro pro Jahr und Kind)

Auch Paare, bei denen nur ein Elternteil berufstätig ist, können für Kinder im Alter von 3-5 Jahren Betreuungskosten absetzen.

Die Einzelheiten im Überblick:

Doppelverdiener bzw. Alleinerziehende:
Kinder bis zu 14 Jahren
Höchstbetrag: 6.000 Euro p.a./Kind
steuerlich abzugsfähig: 4.000 Euro p.a./Kind
abzugsfähig als Werbungskosten (neben dem allgemeinen WK-Pauschbetrag) bzw. als Betriebsausgaben.

Tipps:
Hat ein Elternteil nur einen Minijob, so sollte der andere Elternteil die Ausgaben tätigen und stl. geltend machen, da bei einem Minijob ein Werbungskostenabzug nicht möglich ist.
Doppelverdiener-Ehepaare können - im Rahmen der oben genannten Höchstbeträge - auch zum Beispiel einen Minijobber für die Betreuung einstellen.

Einverdiener-Ehepaare:
Kinder im Alter von 3-5 Jahren
Höchstbetrag: 6.000 Euro p.a. /Kind
Stl. abzugsfähig: 4.000 Euro p.a. /Kind
abzugsfähig als Sonderausgaben.

Tipp: In der Zeit vorm Kindergartenalter und danach können Einverdiener-Ehepaare einen Minijobber einstellen und bis zu 510 Euro p.a. direkt von der Steuerschuld abziehen oder eine voll sozialversicherungspflichtig beschäftigte Kraft einstellen und bis zu 2.400 Euro geltend machen.

Hinweis:
Für alle Eltern gilt: Sie dürfen die Betreuungskosten nicht einfach bar zahlen. Vielmehr müssen Sie dem Finanzamt eine Rechnung oder Vertrag und entsprechende Zahlungsnachweise (Überweisungsbeleg, Kontoauszug) vorlegen.

Tipp für Arbeitgeber:
Als Arbeitgeber können Sie unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die oben genannten Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei Ihren Arbeitnehmern zuwenden. Bestimmt eine interessante Alternative für das nächste Gehaltsgespräch.

Haben sie Fragen zu diesem Thema, dann rufen Sie uns an. Wir beraten Sie als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer umfassend.

Dipl.-Kfm. Alexander Ficht, Steuerberater, Rentenberater - Dreieich